

Anhang II zum Schulgemeindereglement Haslen

Entscheidungskompetenzen

Einführungsklasse / Vorschulklasse / Kleinklasse (LSK Art.1-22)

- Eltern oder Kiga/PS-Lehrkraft stellen Antrag
- Schulrat entscheidet über Zuteilung

Eintritt in Kiga / Unterstufe (SchG Art.17.2 / SchV Art.5)

- Eltern stellen Antrag zu Aufschub oder Vorverlegung
(ausser 1. Semester Kiga/US → LK kann Antrag stellen → SR entscheidet)
- Schulrat entscheidet

Sonderschule (SchG Art.12)

- Schulrat entscheidet über Zuweisung (aus Kleinklasse)
- Kostengutsprache durch Standeskommission

Überspringen von Primarklassen (LSK Art.26)

- Antrag Eltern mit schriftlicher Stellungnahme der Lehrkraft
- LSK entscheidet

Vorzeitige Entlassung aus Schulpflicht (SchG Art.20)

- Antrag von Eltern oder Lehrkraft
- Schulrat entscheidet

Deutsch für Fremdsprachige (LSK Art.23 + 24)

- Schulbehörden organisieren Kurse für vorschulpflichtige Kinder
- Schulbehörden gewährleisten Möglichkeit für Besuch von zusätzlichem Deutschunterricht
- Schulamt entscheidet über Teilnahme

Pädagogisch-therapeutische Angebote (SchG Art. 75)

- Antrag für Abklärung von Schulrat oder Lehrkraft
- SPD entscheidet über Berechtigung zu Lega / Diskalkulie / Förderunterricht
- PTD entscheidet über Berechtigung Logopädie
- Eltern entscheiden über Entsendung

Zeugnis & Promotion (LSK Art. 45, 48, 50, 52, 58)

- Das Zeugnisreglement regelt Repetitionen.
- Repetition, wenn Notendurchschnitt (3.5 auf PS, 3.8 auf Sek I) nicht erreicht
- nach bedingter Beförderung entscheidet die Klassenlehrkraft aufgrund der Leistungen
- Schulrat kontrolliert Einhaltung des Zeugnisreglementes
- Schulrat kontrolliert Archivierung Zeugnisnoten mit Bemerkungen und Schülerlisten sowie schriftliche Meldung der Nicht-Promotion
- Rekurs von Eltern gegen Zeugnis innerhalb 10 Tagen mit unterschriebenem Zeugnis an Schulrat

Absenzen & Urlaub (LSK Art. 94, 96)

- Schüler/in: 2 Halbtage frei wählbar (nicht Ferien- und Wochenendverlängerung)
- Lehrkraft: je einen Tag (pro Jahr insgesamt höchstens 3 Tage)
- Schulrat: 3 Tage / bis zu einer Woche mit Vermerk in Schulratsprotokoll
- längere Absenzen: Schulrat unter Bekanntgabe an Landesschulkommission
- Schulrat kann für ganze Schule 1 Tag oder 2 Halbtage schulfrei erklären

Unentschuldigte Absenzen (LSK Art.95 - 98)

- mündliche Verwarnung durch Lehrkraft
- bei fünf Absenzen Meldung an Schulrat, welcher verwarnt

Disziplinarrecht (SchV Art. 6 - 8)

- Lehrkraft entscheidet innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- Schulrat entscheidet über weiterführende Massnahmen
- Vormundschaft entscheidet über Besuch besonderer Unterrichts- und Betreuungsstätte

Fortbildung (LSK Art.27)

- ausserhalb Unterrichtszeit
- Obligatorium: 12 Tage innerhalb von 3 Jahren
- LSK entscheidet über Ausnahmen